

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

- Steuerfestsetzung:** Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 04.12.2017 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 festgesetzt auf

 - 330 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
 - 300 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sollten die Grundsteuerhebesätze 2018 geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuer-gesetzes (GrStG) Änderungsbescheide erteilt. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.
- Zahlungsaufforderung:** Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2018 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse unter Angabe des Kassenzzeichens zu überweisen oder einzuzahlen. Bei Steuerpflichtigen, die dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau bzw. der jeweiligen Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge vom jeweiligen Bankkonto eingezogen. Eine Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung beim Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau bzw. bei der zuständigen Gemeinde möglich. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig.
- Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau, Marktplatz 2, 88422 Bad Buchau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Buchau, den 11.01.2018

Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau für die Gemeinde Tiefenbach